

Antrag

**der Abgeordneten Krzysztof Walczak, Dirk Nockemann, Dr. Alexander Wolf,
Olga Petersen, Thomas Reich und Marco Schulz (AfD)**

zu Drs. 22/3496

Betr.: Vorbild Schleswig-Holstein: Hamburg muss den Einzelhandel umgehend wieder öffnen!

Seit dem 8. März 2021 ist es in Schleswig-Holstein (mit Ausnahme von Flensburg) wieder möglich, unter Auflagen im Einzelhandel einzukaufen. Nach fast einem Vierteljahr der Zwangsschließungen besteht damit für den schleswig-holsteinischen Einzelhandel erstmals wieder eine Perspektive der wirtschaftlichen Erholung und des Überlebens.

Hamburg und sein Senat treten bei den Öffnungen hingegen weiterhin auf die Bremse, obwohl die Öffnung des Einzelhandels in Schleswig-Holstein auch jenseits der Landesgrenzen Auswirkungen entfaltet, die nicht einfach von der Hamburger Politik ignoriert werden können. Schon nach wenigen Tagen lässt sich in Schleswig-Holstein ein reger „Einkaufstourismus“ von Bürgern aus Hamburg, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern beobachten, wie der NDR bereits am Tag der Öffnung berichtete.¹

Lockdown-Befürworter haben bereits vor diesem Öffnungsschritt vor einer derartigen Entwicklung gewarnt, ignorieren aber dabei, dass diese Entwicklung die logisch zwingende Konsequenz aus den Beschlüssen des Bund-Länder-Gipfels vom 3. März 2021 ist. Der „Flickenteppich“ ist durch die herrschende Politik ausdrücklich gewollt und beabsichtigt. Denn dadurch, dass je nach Inzidenzzahl regional unterschiedliche Öffnungsschritte vorgesehen sind, gleichzeitig aber nicht die durch Artikel 11 des Grundgesetzes garantierte Freizügigkeit im Bundesgebiet eingeschränkt wurde, war von Anfang an vollkommen klar, dass viele Bürger aus Norddeutschland ihr Recht in Anspruch nehmen werden, nach Schleswig-Holstein zu reisen, um dort ihre Einkäufe zu erledigen. Der korrekte Adressat für eine Kritik am „Einkaufstourismus“ sind daher auch nicht die Bürger. Stattdessen ergeben sich aus den regional unterschiedlichen Öffnungsschritten vor allem zwei Resultate:

Erstens verhungert der Hamburger Einzelhandel nun am langen Arm. Während es den Kollegen im schleswig-holsteinischen Einzelhandel wieder ermöglicht wurde, Umsatz zu machen, werden die Hamburger Einzelhändler durch die Aufrechterhaltung der Zwangsschließungen weiterhin in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet und im Vergleich zu Schleswig-Holstein benachteiligt. Mehr noch: Anstatt dass Hamburger Bürger ihr Geld in Hamburger Geschäften ausgeben, werden die in Schleswig-Holstein erwirtschafteten Umsätze durch die Ausgaben von nach Schleswig-Holstein reisenden Bürgern sogar noch zusätzlich verstärkt und angetrieben. Unterstellt man, dass zumindest ein Teil dieser Konsumausgaben von Hamburger Bürgern nicht „nachholbar“ ist, entgehen dem Hamburger Einzelhandel in diesen Tagen Millionen

¹ ndr.de, Corona: Einzelhandel öffnet nach mehr als 80 Tagen wieder, <https://www.ndr.de/nachrichten/schleswig-holstein/coronavirus/Corona-Einzelhandel-oeffnet-nach-mehr-als-80-Tagen-wieder,einzelhandel348.html>, abgerufen am 9. März 2021.

von Euro an Umsatz, die hinterher nicht mehr kompensiert werden können. Der Leiter der Europapassage spricht in diesem Zusammenhang von einer „Wettbewerbsverzerrung“.²

Zweitens wird die derzeit herrschende Obsession im Hinblick auf die Inzidenzzahlen erneut konterkariert. Das Infektionsgeschehen insgesamt wird nicht dadurch geringer, dass sich nun Tausende von Hamburger Bürgern nach Schleswig-Holstein begeben, um dort ihre Einkäufe zu erledigen. Im Gegenteil: Längere Anfahrtswege bedeuten im Zweifel mehr Gelegenheiten, sich selbst oder andere zu infizieren, was sowohl Einfluss auf die Fallzahlen in Schleswig-Holstein wie auch in Hamburg hat.

Des Weiteren haben Bundeskanzlerin und Regierungschefs der Länder mit ihren Beschlüssen vom 3. März 2021 noch einmal unterstrichen, dass es sich bei den Kennzahlen für die 7-Tage-Inzidenz um rein ausgedachte Werte handelt, die beliebig abänderbar sind und deren Halbwertszeit im Zweifel äußerst kurz ist. So wurde zwischen dem letzten und dem vorletzten Bund-Länder-Gipfel die maßgebliche 7-Tage-Zielinzidenz von 35 auf 50 angehoben und eine „Notbremse“ für eine Inzidenz über 100 beschlossen, obwohl das Infektionsgeschehen eher noch zunahm. Auch weiß derzeit kein Mensch, ob diese neuerlichen Richtwerte dann nicht wiederum auf dem Bund-Länder-Gipfel am 22. März 2021 wieder über den Haufen geworfen werden. So gesehen ergibt es kaum Sinn, dass Schleswig-Holstein aufgrund der Unterschreitung einer willkürlich von der Politik festgesetzten Zielinzidenz seine Geschäfte wieder öffnen kann, während in Hamburg das Einkäufen nach jetziger Lage nur nach vorheriger Terminvergabe möglich ist.

Der einzig noch denkbare Grund, an den Zwangsschließungen des Einzelhandels in Hamburg festzuhalten, wäre eine Rücksichtnahme auf die Beschlüsse eines verfassungsfremden Gremiums aus Bundeskanzlerin und Regierungschefs der Länder. Indes haben diese Beschlüsse keinerlei rechtliche Verbindlichkeit und sind überdies auch wegen der mangelnden Zustimmung durch die Landesparlamente von geringer demokratischer Legitimität. Die unverbindlichen Besprechungsergebnisse einer Videokonferenz können nicht als Grund herangezogen werden, um die mit den Zwangsschließungen verbundenen wirtschaftlichen Schäden und Grundrechtseingriffe zu rechtfertigen.

Auch wäre es nun falsch, mit dem Zeigefinger auf Schleswig-Holstein zu zeigen und mehr Unfreiheit durch Zentralismus zu fordern. Der Sinn des föderalen Systems ist es gerade, den Wettbewerb zwischen den 16 Ländern zu fördern und damit den Druck auf die anderen Länder zu erhöhen, die eine freiheitsfeindliche Politik betreiben. Wenn die Bürger in Schleswig-Holstein freier sind als in Hamburg, ist hieraus eben nicht die Schlussfolgerung zu ziehen, dass man die Schleswig-Holsteiner an die in Hamburg herrschende Unfreiheit angleichen muss. Im Gegenteil: Hieraus ist die Schlussfolgerung zu ziehen, dass man den Hamburgern – mindestens – die gleichen Freiheiten wie den Schleswig-Holsteinern gewähren sollte.

Vor diesem Hintergrund möge die Bürgerschaft beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

1. in Anlehnung an § 8 der schleswig-holsteinischen Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der seit dem 8. März 2021 geltenden Fassung unverzüglich den Hamburger Einzelhandel wieder zu öffnen,
2. die Bundeskanzlerin und die Regierungschefs der anderen Länder zu notifizieren, dass Hamburg insoweit von den am 3. März 2021 getroffenen Verabredungen abweicht,
3. der Bürgerschaft bis zum 15. März 2021 zu berichten.

² abendblatt.de, Einzelhandel in Hamburg beklagt „Wettbewerbsverzerrung“, <https://www.abendblatt.de/hamburg/article231730567/einzelhandel-corona-geschaefte-oeffnungen-hamburg-schleswig-holstein.html>, abgerufen am 9. März 2021.